Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/11 3Ob31/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1990

Norm

EO §7 Abs1 BdIIG
EO §54 Abs1 Z2
EO §353

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes einer beschädigten Gasversorgungsanlage ist ausreichend bestimmt. Im Exekutionsantrag genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlages eines befugten Gewerbsmannes.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 31/90
  Entscheidungstext OGH 11.07.1990 3 Ob 31/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0000935

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at